Steuertermine im September 2007

Fälligkeit 10.09.	**Ende Zahlungsschonfrist 13.09.**
• Lohnsteuer:	mtl.
• Umsatzsteuer:	mtl.
• Einkommensteuer:	1/4-jährliche Vorauszahlung
• Körperschaftsteuer:	1/4-jährliche Vorauszahlung

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

26.09. Sozialversicherungsbeiträge:
(Voraussichtliche) Beitragsschuld September zzgl. restliche Beitragsschuld August.

30.09. Meldung der Beitragsbemessungsgrundlagen zur Insolvenzsicherung an den Pensions-Sicherungs-Verein aG

Allgemeines

Künstlersozialversicherung
Prüfung der Künstlersozialabgabepflicht

Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz sind abgabepflichtig vor allem diejenigen Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig werden. Dieses Gesetz wurde geändert.
Die am 15.06.2007 in Kraft getretenen Änderungen sehen u.a. eine **verschärfte Überprüfung der Abgabepflichten und eine verstärkte Kontrolle der Angaben von Versicherten** vor.

Zunächst sollen die noch nicht erfassten, aber in Betracht kommenden Unternehmen angeschrieben werden, um sie auf ihre Abgabepflicht hinzuweisen.

Darüber hinaus prüfen künftig die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten ordnungsgemäß erfüllen. Diese Prüfung erfolgt damit im Rahmen der turnusmäßig durchgeführten Überprüfung von angemeldeten Beiträgen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für Mitarbeiter. Bei Unternehmen ohne Beschäftigte bleibt die Künstlersozialkasse weiterhin für diese Prüfung selbst zuständig.

Neu eingeführt wird auch die Überprüfung der Angaben jener Personen, die über die Künstlersozialkasse versichert sind. Ihre Angaben zum Arbeitseinkommen werden ab dem Jahre 2008 in Stichproben überprüft. Dabei kann die Künstlersozialkasse zum Nachweis die Vorlage von Unterlagen fordern. Hierunter fallen insbesondere Einkommensteuerbescheide bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen.

Drittes Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze (BGBl 2007 Teil I S. 1034)

Unterhaltsansprüche für die Betreuung von Kindern

Das Bundesverfassungsgericht hat die **unterschiedliche Dauer der Unterhaltsansprüche** für die **Betreuung ehelicher und nichtehelicher Kinder** für **verfassungswidrig** erklärt.

Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben bis zum **31.12.2008** eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Bis zur Neuregelung ist der verfassungswidrige Zustand hinzunehmen.

Nach § 1570 BGB kann bislang ein **geschiedener Elternteil** von dem früheren Ehegatten Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Bislang geht die Rechtsprechung übereinstimmend davon aus, dass bis zum Alter eines Kindes von acht Jahren bzw. bis zum Ende seiner Grundschulzeit für den betreuenden Elternteil keine Erwerbsobliegenheit besteht.

Für den **Elterteil**, der ein **nichteheliches Kind** betreut und deshalb einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, ist dagegen der in § 1615 l BGB normierte Anspruch deutlich schwächer ausgestaltet. In diesem Fall endet die Verpflichtung des anderen Elternteils zur Gewährung von Unterhalt im Regelfall spätestens drei Jahre nach der Geburt.

BVerfG, Beschluss v. 28.2.2007 – 1 BvL 9/04
(BVerfG - Pressemitteilung Nr. 56/07 v. 23.5.2007)

Kapitalleistungen aus einer Direktversicherung
Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung

„Zur Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge eines pflichtversicherten Rentners ist eine ab dem Jahre 2004 fällig werdende Leistung aus einer im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Direktversicherung ab diesem Zeitpunkt als Versorgungsbezug heranzuziehen. Dies gilt auch dann, wenn der Lebensversicherungsvertrag vor 2004 abgeschlossen wurde."

Aus dem „unerfreulichen" Urteil und dessen Begründung ist auf folgende wesentliche Punkte hinzuweisen:

1. Die Kapitalauszahlung einer Direktversicherung wird auf zehn Jahre umgelegt. Monatlich gilt 1/120 des Gesamtbetrages als beitragspflichtiger Versorgungsbezug (vgl. 4/2004 mit Korrektur 7/2004).
2. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden vom Betroffenen vollumfänglich erhoben (nicht nur halber Anteil).
3. Die Erhebung der Beiträge erfolgt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die den Bezügen zugrunde liegenden Aufwendungen vom dem Versicherten selbst getragen wurden (Fälle der eigenen Beitragsleistung bzw. Gehaltsumwandlung) und ob auf die hierfür eingesetzten finanziellen Beiträge bereits Krankenversicherungsbeiträge erhoben worden waren.

Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.09.2006 – B -12 – KR -1/06 - R
(DStR 2007 S. 1042)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft

Die Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft ist auch nach den neuen gesetzlichen Regelungen steuerneutral im Rahmen des „SEStEG“ durch Buchwertfortführung möglich.

Steuerlich ergeben sich in diesen Fällen jedoch dann Konsequenzen, wenn die neuen Anteile an der Kapitalgesellschaft innerhalb einer Sperrfrist von 7 Jahren veräußert werden.

Vor diesem Hintergrund sieht das Gesetz in § 22 Abs. 3 UmwStG vor, dass der Einbringende in den dem Einbringungszeitpunkt folgenden sieben Jahren **jeweils spätestens bis zum 31. Mai** den **Nachweis** zu erbringen hat, wem die erhaltenen Anteile zuzurechnen sind.

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, dann gelten die Anteile an dem Tag, der dem Einbringungszeitpunkt folgt oder der in den Folgejahren diesem Tag entspricht, als veräußert.

Hinweis:
Es wird empfohlen, diesen Nachweis bereits im jährlichen Jahresabschlussbericht oder in den jährlichen Steuererklärungen zu führen.

„SEStEG“ - Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (BGBl 2006 Teil I S. 2782)

Halbabzugsverbot für § 17 - EStG-Beteiligungen bei Veräußerungs- bzw. Aufgabeverlusten ?

Fällt eine Kapitalgesellschaft, z.B. eine GmbH, in Insolvenz und der Gesellschafter kann nicht mehr mit Auskehrungen rechnen oder müssen GmbH-Anteile unter den Anschaffungskosten verkauft werden, entstehen Verluste, die bei bestimmten Voraussetzungen nach § 17 EStG steuerlich geltend gemacht werden können.

Die Anschaffungskosten können hierbei nach bisheriger Auffassung nach § 3c Abs. 2 EStG nur zur Hälfte abgezogen werden.

Nach einem Urteil eines Finanzgerichts kann diese **Vorschrift bei Verlusten** jedoch nicht angewandt werden.

„Das Halbabzugsverbot für Anschaffungskosten (§ 3c Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG) ist bei verfassungskonformer Auslegung bei Verlusten aus der Veräußerung oder Aufgabe von Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht anwendbar.“

Hinweis:
Entsprechende Fälle können damit offen gehalten werden, bis eine höchstrichterliche Entscheidung erfolgt.

FG Düsseldorf, Urteil v. 10.5.2007 – 11-K-2363/05-E
Revision eingelegt: Az. BFH: VIII R 23/07 (Stbg 2007 S. 321)

Lohnsteuer

Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG

Der Bundesfinanzhof hatte Zweifel geäußert, ob der Steuerabzug und die Haftung nach § 50a EStG mit der Dienstleistungsfreiheit des EG-Vertrages vereinbar sind (vgl. 4/2005).

Die **Entscheidung des EuGH liegt nunmehr vor** und die Finanzverwaltung hat unter Bezug auf dieses Urteil in einem Schreiben Stellung genommen.

Nach dem EuGH-Urteil verstößt es nicht gegen EU-Recht,

- dass ein Steuerabzugsverfahren nur bei beschränkt Steuerpflichtigen Anwendung findet,
- dass der Vergütungsschuldner in Haftung genommen werden kann, wenn er den Steuerabzug nicht vorgenommen hat,
- dass eine Steuerbefreiung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen nur dann zu berücksichtigen ist, wenn eine Freistellungsbescheinigung erteilt worden ist.

Dagegen verstößt es gegen EU-Recht, wenn vom beschränkt Steuerpflichtigen getätigte, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den erhaltenen Vergütungen stehende Betriebsausgaben/Werbungskosten nicht berücksichtigt werden.

Die Finanzverwaltung geht in ihrem Schreiben davon aus, dass Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur dann berücksichtigt werden können, wenn diese 50% der Einnahmen übersteigen.

Diese Vorgabe ergibt sich nicht aus dem EuGH-Urteil, sondern wird von der Finanzverwaltung damit begründet, dass nach der Konzeption des § 50a EStG bereits 50% der Einnahmen pauschal bei der Festlegung des Steuersatzes berücksichtigt worden sind.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung errechnet sich damit der Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG bei Einnahmen von über 1.000 Euro wie folgt:

20% der Einnahmen, maximal aber 40% des Überschusses der Einnahmen über die Betriebsausgaben/Werbungskosten.

EuGH-Urteil vom 3.10.2006 – Rs. C-290/04
„FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH“ (BStBl Teil II 2007 S. 352)
BFH-Urteil vom 10.1.2007 – I R 87/03 (DStR 2007 S. 891)
BMF-Schreiben vom 5.4.2007 – IV C 8 – S 2411/07/0002
(BStBl 2007 Teil I S. 449)

Grundsteuer/Grunderwerbsteuer

Grundsteuererlass bei strukturellem Leerstand

Nach einer Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat sich dieses Gericht der Auffassung des Bundesfinanzhofs angeschlossen, dass ein **Grundsteuererlass** gemäß § 33 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) **nicht nur bei atypischen und vorübergehenden Ertragsminderungen, sondern auch bei strukturell bedingten Ertragsminderungen** nicht nur vorübergehender Natur in Betracht kommt.

Bislang hatte das BVerwG entschieden, dass ein Grundsteuererlass wegen einer Ertragsminderung für Mietobjekte nicht in Betracht kommt, wenn diese auf die allgemeine Wirtschaftslage, d.h. auf einen so genannten strukturellen Leerstand zurückzuführen ist. Ein Grundsteuererlass sei deshalb nur in Fällen atypischer und vorübergehender Ertragsminderung zu gewähren.

Von dieser Rechtsprechung will der Bundesfinanzhof in einem von ihm zu entscheidenden Fall abweichen. In dem hierfür vorgesehenen Verfahren vor dem gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat das BVerwG mitgeteilt, dass es an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht mehr festhalte.

BVerwG GmS-OGB 1.07 – Beschluss vom 24.4.2007
(Pressemitteilung BVerwG Nr. 27/2007 v. 2.5.2007)

Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer Ländersache

Im Rahmen der Föderalismusreform wurden die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern neu aufgeteilt.
So können seit dem 1.1.2007 die **Bundesländer** den **Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer** selbst festlegen.

Das Bundesland Berlin hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und in seinem Bundesland ab 1.1.2007 den Steuersatz auf 4,5% festgelegt (angehoben).

Anmerkung:
Bislang galt bundesweit ein einheitlicher Steuersatz von 3,5%.

Gesetzgebung/Steuerrecht/Allgemein (DStZ-Aktuell 2007 S. 45)